

# **BGer 8C\_50/2017 vom 19. April 2017**

Bundesgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_50\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_50_2017)

FR: TF 8C\_50/2017 du 19 avril 2017

IT: TF 8C\_50/2017 del 19 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit sie über den Anspruch des Beschwerdeführers bis zum 23. Oktober 2015 neu verfüge. Letztinstanzlich streitig sind allein die Leistungen der Invalidenversicherung ab diesem Zeitpunkt beziehungsweise die Frage, ob die IV-Stelle am 14. April 2016 zu Recht mangels Mitwirkung des Versicherten auf das Leistungsbegehren nicht eingetreten sei.

### **E. 3**

Art. 43 ATSG regelt die Abklärung im Sozialversicherungsverfahren. Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Abs. 1 Satz 1). Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Abs. 2). Kommt sie den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen sowie eine angemessene Bedenkzeit einräumen (Abs. 3).

### **E. 4**

Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat die IV-Stelle dem Beschwerdeführer in korrekt durchgeführtem Verfahren nach Art. 43 Abs. 3 ATSG am 23. Oktober 2015 die Pflicht auferlegt, sich insbesondere im Voraus angekündigten Laboruntersuchungen zur Kontrolle seines Cannabiskonsums zu unterziehen. Drei von vier Kontrollen (am 1. Dezember 2015, am 5. Februar 2016 und am 2. März 2016) habe er in unentschuldbarer Weise versäumt, weshalb die IV-Stelle hinsichtlich ihrer Leistungen ab dem 23. Oktober 2015 zu Recht auf das Begehren des Versicherten nicht eingetreten sei.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er die Termine zur Laborkontrolle nicht wahrgenommen hat. Er macht geltend, die Anordnung der Abstinenzkontrolle sei im Verfahren der beruflichen Massnahmen nicht zulässig gewesen. Sie habe sich auf die blosser Vermutung der Spitex gestützt, welche am 23. Januar und am 20. März 2015, also Monate vor dem 23. Oktober 2015, Cannabisgeruch festgestellt habe. Der Substanzgebrauch habe sich im Rahmen der beruflichen Massnahmen nicht negativ auf die Abklärung ausgewirkt.

#### **E. 5**

Für das kantonale Gericht stand fest, dass der Beschwerdeführer übermässig Cannabis konsumiere. Dem Betreuungsbericht der Spitex sei zu entnehmen, dass es bei mehreren Besuchen nach Cannabis gerochen habe. Beim Gespräch vom 27. Februar 2015 habe er selber angegeben, dass er seit dem Unfall dazu neige, sich "nur noch etwas reinzuziehen", damit er nicht über seine Situation nachdenken müsse. Des Weiteren stützte es sich dabei auf den Bericht des RAD vom 24. Mai 2016. Der Beschwerdeführer sei unzuverlässig, habe Termine nicht eingehalten und die Wundpflege vernachlässigt, dadurch die Wundheilung und auch die Eingliederung verzögert. Es fehle an der nötigen Motivation zur beruflichen Abklärung und Eingliederung.

Was der Beschwerdeführer vorbringt, vermag diese Feststellungen nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen. Insbesondere stützen sich die Annahmen des RAD und der Vorinstanz nicht nur auf Vermutungen aufgrund einzelner Vorkommnisse. Vielmehr ist dem Spitex-Betreuungsbericht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf Anrufe kaum je reagiert habe und trotz Terminvereinbarung zu Hause nicht anzutreffen gewesen beziehungsweise nicht erschienen sei. Der RAD verweist des Weiteren auf die Akten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva). Auch daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer Termine verpasst und Abmachungen nicht eingehalten habe. Er habe zugegeben, dass er unzuverlässig gewesen sei, sich in einem Tief befunden habe und sich deshalb nicht habe aufrufen können (vgl. etwa das Protokoll der Besprechung vom 19. Januar 2015).

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die geplanten beruflichen Massnahmen wegen übermässigen Cannabiskonsums gefährdet waren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufforderung der IV-Stelle zur Mitwirkung an der Abklärung (vereinbarte Termine mit der IV-Stelle und F. \_\_\_\_\_ wahrnehmen, regelmässig an den beruflichen Massnahmen teilnehmen und den Aufforderungen der Durchführungsstelle Folge leisten) und in diesem Rahmen auch die Verpflichtung zu Laborkontrollen unter diesen Umständen rechtswidrig sein soll. Die Untersuchungen standen im Übrigen auch im Interesse des Beschwerdeführers, die beruflichen Massnahmen durch seinen übermässigen Cannabiskonsum nicht zu gefährden.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.